

# Maßnahmenplan als Teil des Bewirtschaftungsplanes nach § 5 HAGBNatSchG

# zum FFH-Gebiet

# "Wattenberg / Hundsberg "

FFH-Gebiet-Nummer: 4621-303



mit Pflegemaßnahmen für das teilweise überlagernde Naturschutzgebiet

# "Sumpfwiese am Wattenberg"

<sup>\*</sup>Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABI. EG Nr. L 305/42)

#### **Bearbeitung**

Auftraggeber: Regierungspräsidium Kassel



HESSEN-FORST Verpflichtung für Generationen

Anschrift: Abteilung 27.2

Schutzgebiete, Artenschutz,

biologische Vielfalt Landschaftspflege

Steinweg 6 34117 Kassel 0561 106 0

mail@rpks.hessen.de

Sachbearbeiter: Axel Krügener Tel.: 0561 106 4581 Fax: 0561 106 1691

Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de

Auftragnehmer: Hessen-Forst

Regionalbetreuung NATURA 2000

Anschrift: Forstamt Wolfhagen
Zum Forsthaus 20 Schützeberger Str. 74

34388 Trendelburg 34466 Wolfhagen

Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer

Tel.: 05675 5847 05692 9898 0 Fax: 05675 720620 05692 9898 40

Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de FA Wolfhagen@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen und dem Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 28.03.2014 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Stadt Zierenberg (Stadtanzeiger Nr. 42 / 2014).

#### Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5 ATKIS® Digitales Orthophoto 5

FENA Hessen-Forst Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

GDE Grunddatenerhebung

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)

HAGBNatSchG Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)

HBT Hessische Biotopkartierung

HLBG Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinforma-

tion

HVBG Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

LRT Lebensraumtyp
NSG Naturschutzgebiet
LSG Landschaftsschutzgebiet
TK Topografische Karte

VO Verordnung

VS-RL Vogelschutz-Richtlinie

Stand Juni 2015 Seite 2 von 44

Dieser Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unverändert übernommene Beiträge aus folgenden Arbeiten:

- Hessen-Forst FENA Naturschutz Abgrenzungen der FFH-Lebensraumtypen und Wertstufen außerhalb der im Maßstab 1:5.000 bearbeiteten Flächen mit Angaben zur Flächengröße (Auswertung vom Nov. 2013) Regierungspräsidium Kassel.
- HOZAK R., DENSE C., KLÜPPEL R. (2011): Telemetrie von Fledermäusen (Wochenstubentiere von Bechstein-, Fransenfledermaus, Großes Mausohr) im Natura 2000-Gebiet DE-4621-303 Wattenberg / Hundsberg.
- HOZAK R., KLEIN DR. W., DENSE C. (2011): Grunddatenerfassung im Natura 2000-Gebiet DE-4621-303 Wattenberg / Hundsberg.
- HOZAK R., MAUTES K. (2011): Pflegeplan für das Naturschutzgebiet "Sumpfwiese am Wattenberg".
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs-und Entwicklungsmaßnahmen Niedersächsische Strategie zum Artenund Biotopschutz, Hannover, unveröff.

Stand Juni 2015 Seite 3 von 44

# **Inhaltsverzeichnis**

1	E	inführung	6
	1.1	Allgemeines	6
	1.2	Lage und Übersichtskarte	
	1.3	Kurzinformation	
2	G	ebietsbeschreibung	10
	2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	10
	2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	11
	2.3	Frühere und aktuelle Nutzungen	
	2.4	Bedeutung	
3	L	eitbild und Erhaltungs- / Schutzziele	12
	3.1	Leitbild	12
	3.2	Erhaltungsziele	
		Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
		.2.1.1 Wald - Lebensraumtypen	12
	3	.2.1.2 Sonstige Lebensraumtypen	13
	3.2. 3.3	2 Arten nach FFH-Anhang II	
		1 Arten nach FFH-Anhang IV	
		2 Vögel nach VSchRL Anhang I	
		3 Sonstiger bemerkenswerte, nicht FFH-relevante Lebensräume	
4		eeinträchtigungen und Störungen	
4	Ь	eeminachingungen und Storungen	19
5	N	laßnahmenbeschreibung	21
	5.1	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)	21
		1 Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	21
		2 Arten nach FFH-Anhang II	22
	5.2	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 3)	
		1 Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
	5.3	Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)	
	5.4	Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	
		1 Sonstige Lebensräume	
		3 Vögel nach VSchRL Anhang I	
_		c c	
6	K	eport aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	29
7	٧	orschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	30
8	L	iteratur	30
9	А	nhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)	31
10		nhang II: Altholzprognose der Laubholzbestände	
11		nhang III: Karten u.a	
	11.1	Lebensraumtypenkarte	
	11.2	Karte Fledermausnachweise, -lebensräume	38

11.3 Maßnahme	nkarte	39
12 Anhang VI:	NSG-Verordnungen	40
12.1 Verordnung	g vom 28. 11. 1985 über das NSG "Sumpfwiese am Wattenberg"	40
13 Glossar zu l	NATURA 2000	43
Abbildungsverz	eichnis	
Abb. 1: Übersichtskar	te	7
Abb. 2: Lage des Nat	urwaldreservates (NWR) im FFH-Gebiet	10
Abb. 3: Bewertung de	r Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)	31
Abb. 4: Prognose Leb	ensraumtypen 9110 und 9130	32
	ıbholzaltbestände	
Abb. 6: Planungsprog	nose Laubholz-Altbestände I	34
Abb. 7: Planungsprog	nose Laubholz-Altbestände II	35
	raumtypen	
	nausnachweise, -lebensräume	
Abb. 10: Karte Maßna	ahmen	39

# 1 Einführung

### 1.1 Allgemeines

Das Gebiet "Wattenberg / Hundsberg" (Natura 2000-Nr. 4621-303) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet und hat mit der Entscheidung 2008/25/EG der Kommission vom 13. November 2007 und der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008 Bestätigung nach EG- und Landes-Recht erhalten.

Im FFH-Gebiet befindet sich eine Teilfläche des Naturschutzgebietes (NSG) "Sumpfwiese am Wattenberg". Zudem beinhaltet das Gebiet das Naturwaldreservat (NWR) "Wattenberg und Hundsberg".

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABI. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung "Natura 2000" sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerhebung des Gebietes "Wattenberg / Hundsberg" (Natura 2000-Nr. 4621-303), erstellt durch das Büro *Hozak & Meyer Landschaftsökologie und –planung* (Juni 2009 bis November 2010). Eine gezielte Arterfassung fand nur für Fledermäuse statt.

Die Einteilung der Lebensraumtypen (LRT) basiert auf Vorgaben des Hessen-Forst Servicezentrums für Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA). Widersprüche in der Beurteilung der Lebensraumtypen vor Ort und dem Datenbestand der FENA werden im Maßnahmenplan kenntlich gemacht.

Für eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren werden nachfolgend die zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen und die zur naturschutzfachlichen Aufwertung optionalen Entwicklungsmaßnahmen aufgezeigt.

Stand Juni 2015 Seite 6 von 44

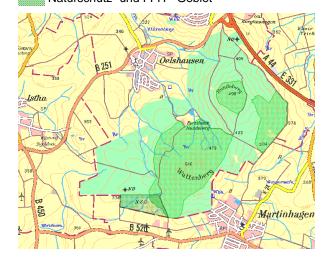
# 1.2 Lage und Übersichtskarte



Abb. 1: Übersichtskarte FFH-Gebiet "Wattenberg / Hundsberg" und NSG "Sumpfwiese am Wattenberg"

(Stand Gebietsmeldung 2004, Auszug aus Top.-Karte mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes)

Flora - Fauna - Habitat (FFH) - Gebiet Naturschutz- und FFH - Gebiet



Stand Juni 2015 Seite 7 von 44

#### 1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel
Gemeinde	Zierenberg
Örtliche Zuständigkeit	
Naturraum	D46 Westhessisches Bergland, Westhessische Senke, 342 Habichtswälder Bergland, 342.2 Hinterhabichtswälder Kuppen
Höhe über NN	370 bis 516 m ü. NN
Geologie	Tertiäre Basalte und Tuffe neben tonig-schluffigen Ablagerungen aus dem Alttertiär über Oberem Buntsandstein (Trias) , randlich pleistozäne Fließerden Nur NSG: Oberer Buntsandstein (Röt)
Gesamtgröße	209,5 ha (NATURA 2000 VO)
Schutzstatus	NSG: "Sumpfwiese am Wattenberg", Gesamtgröße: 22,59 ha (Verordnung vom 28. 11. 1985)
	Bannwald/ Naturwaldreservat "Wattenberg und Hundsberg" 79,80 ha NWR: (Erklärung vom 08.11.1995)
Lebensräume	EU-Code <sup>1</sup> Lebensraumtyp (nach GDE)
(Lebensraumtypen) von gemein-	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe
schaftlichem Interesse	0,43 ha, Erhaltungszustand B
nach FFH-Richtlinie Anhang I	0,27 ha, Erhaltungszustand C
	Summe: 0,70 ha, Gesamterhaltungszustand C
	*6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen
	0,02 ha, Erhaltungszustand C
	8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
	0,15 ha, Erhaltungszustand C
	8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
	0,02 ha, Erhaltungszustand C
	⇒ 9110 Hainsimsen-Buchenwald
	0,45 ha, Erhaltungszustand A
	59,40 ha, Erhaltungszustand B
	9,00 ha, Erhaltungszustand C
	Summe: 68,85 ha , Gesamterhaltungszustand B
	⇒ 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
	3,30 ha, Erhaltungszustand A
	66,70 ha, Erhaltungszustand B
	Summe: 70,00 ha, Gesamterhaltungszustand B
	*9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
	0,52 ha, Erhaltungszustand C
	*91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior
	0,09 ha, Erhaltungszustand B
	0,08 ha, Erhaltungszustand C
	0,17 ha, Gesamterhaltungszustand C
	Summe Wald: 139,54 ha, ca. 48 % der Gesamtfläche

Stand Juni 2015 Seite 8 von 44

Bestandteil der Verordnung "NATURA 2000"
1 Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

Tier- und Pflanzenarten von	1323 Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)	Erhaltungszustand	В
gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang II	1324 Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	Erhaltungszustand	В
Streng zu schützende Tier- und	1309 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Pflanzenarten von gemeinschaftlichem	1312 Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)		
Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang IV	1331 Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )		
	1322 Fransenfledermaus (Myotis nattereri)		
	1330 Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )		
	1327 Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)		
	1363 Wildkatze (Felis silvestris)		
Vogelarten nach VS- Richtlinie Anhang I	A 234 Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	Brutvogel	regel-
	A 236 Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )		mäßig

Stand Juni 2015 Seite 9 von 44

### 2 Gebietsbeschreibung

#### 2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet beinhaltet das Naturwaldreservat (NWR) "Wattenberg und Hundsberg".

Charakteristisch für das Gebiet sind Laubwaldgesellschaften in einer Basaltkuppenlandschaft. Die Standorte wechseln von flachgründigen Kuppenlagen über zum Teil felsreichen Mittelhanglagen bis zu stark wassergeprägten quelligen Bereichen am Unterhang. Neben den Laubwäldern gibt es im FFH-Gebiet auch große Fichtenwaldbereiche.

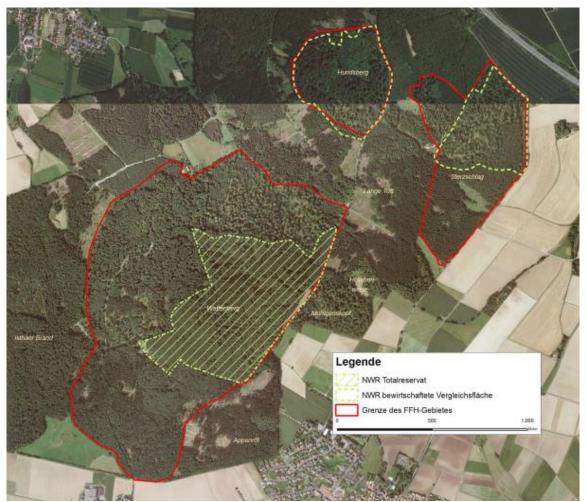


Abb. 2: Lage des Naturwaldreservates (NWR) im FFH-Gebiet

Der südliche Teil des 79,8 ha großen Naturwaldreservat (NWR) ist im Bereich Wattenberg als Totalreservat mit ca. 42 ha vollständig aus der forstlichen Nutzung genommen. Daneben existieren zwei Vergleichsflächen am nördlich gelegenen Hundsberg sowie an dessen östlichen bewaldeten Unterhang, die weiterhin bewirtschaftet werden. Als Grenzwirtschaftswald innerhalb der NWR ist die Kuppe des Hundsbergs von einer forstlichen Nutzung weitgehend ausgenommen.

Dominierende Waldgesellschaften des Schutzgebiets sind der Waldmeister-Buchenwald, die am Unterhang in Hainsimsen-Buchenwald übergeht. An flachgründigen Kuppen, Fels- und Schutthängen sowie Quellgebieten und an Gewässerläufen tritt die Rotbuche zugunsten kleinräumig dominierender Esche, Bergahorn, Hainbuche, Bergulme, Traubeneiche bzw. Schwarzerle zurück.

Stand Juni 2015 Seite 10 von 44

#### 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt das FFH-Gebiet in der Gemeinde Zierenberg, Gemarkung Oelshausen.

Produktverantwortlich für die Erhaltung und Sicherung der Lebensraumtypen (LRT) und der Arten des FFH-Gebietes ist Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt durch das Forstamt Wolfhagen.

Für die Betreuung des FFH-Gebietes wird der Landesbetrieb HESSEN-FORST im Auftrag des Regierungspräsidiums tätig.

### 2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen

Die Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder im FFH-Gebiet werden außerhalb des Totalreservats am Wattenberg überwiegend als schlagweiser Hochwald genutzt. Dabei wird der Bestand durch Schirmschlag unter dem durch Holzernte aufgelichteten Kronendach des Altbestandes verjüngt. Innerhalb des Totalreservats erfolgt keine Nutzung.

Die Nutzung der Schlucht- und Hangmischwälder erfolgt teilweise als Hochwald; überwiegend wird der Wald jedoch als Grenzwirtschaftswald forstlich nicht genutzt (Waldflächen außerhalb regelmäßigen Betriebs WarB).

# 2.4 Bedeutung<sup>2</sup>

Das Gebiet ist wegen der Großflächigkeit und Ausprägung der Buchenwälder und der Vielfalt an sonstigen Wald- und Fels-Lebensräumen sowie seiner Artvorkommen im europäischen Schutzgebietsnetz "Natura 2000" von großer Bedeutung. Insbesondere sind zu nennen: Großflächige Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder (9110 bzw. 9130), die an den Unterhängen von naturnahen Fließgewässern mit charakteristischer Ufervegetation (3260, \*91E0) aufgelockert werden. An der Kuppe des Hundsbergs finden sich naturnahe felsige Sonderstandorte mit entsprechenden waldfreien Lebensräumen: Kalk-Pionierrasen (\*6110), Schutthalden (8150), Silikatfelsen (8220), die in für solche Steilhänge typische Schlucht- und Hangmischwälder (\*9180) eingebettet sind. Die Wälder des FFH-Gebietes beheimaten eine arten- und individuenreiche Fledermausgemeinschaft und eine für großflächige Wälder charakteristische Vogelwelt. Es kommen mindestens acht Fledermausarten (alle FFH-Anhangsarten), darunter auch Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr (FFH-Anhang II) sowie als Vogelarten Grau- und Schwarzspecht (VSRL-Anhang I) vor.

Stand Juni 2015 Seite 11 von 44

Da die Lebensräume und Arten aufgrund der landesweit vorgegebenen Untersuchungssysthematik nicht umfassend erhoben und kartiert wurden, ist die Aufführung nicht abschließend.

# 3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

#### 3.1 Leitbild 3

Prägend für das Waldgebiet sind großflächig vorkommende, struktur- und artenreiche Buchenwälder, die außerhalb der ungenutzten Naturwaldzelle (Totalreservat) einer naturnahen, kleinflächigen Waldbewirtschaftung unterliegen und einen hohen Anteil an Alt- und Totholz aufweisen. Innerhalb des Totalreservats am Wattenberg sowie in entsprechenden Prozessschutzflächen entwickeln sich die Buchenwälder vollkommen natürlich weiter.

Diese strukturreichen Wälder sind Lebensraum zahlreicher höhlenbewohnender Tiere (z.B. Spechte, Fledermausarten) sowie totholzbesiedelnder Tier-, Pflanzen- und Pilzarten und bieten für alle natürlichen Bewohner ergiebige Nahrungshabitate.

An naturgemäß eher kleinflächigen Standorten, die durch die besonderen Standortbedingungen Trockenheit, Wärme und Bodenarmut geprägt sind und von Natur aus waldfreie Standorte darstellen, sind natürliche silikatische Basaltfelsen mit entsprechender Vegetation und Schutthalden ausgebildet, die von artenreichen Hangmischwäldern umgeben werden. Die strukturreichen und annähernd natürlichen Quellbäche des Waldgebietes werden von schmalen Bachauenwäldern gesäumt.

Der Zweck der Unterschutzstellung nach §2 NSG-Verordnung im NSG "Sumpfwiesen am Wattenberg" ist, das floristisch und vegetationskundlich wertvolle Gebiet mit dem Vorkommen seltener Arten der Feuchtwiesen zu erhalten.

# 3.2 Erhaltungsziele 4

#### 3.2.1 Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

#### 3.2.1.1 Wald - Lebensraumtypen

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der Wald-Lebensraumtypen aufgeführt:

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

 Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

 Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

\*9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

 Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaumoder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

Stand Juni 2015 Seite 12 von 44

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zielvorstellung

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

- \*91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
  - Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaumoder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
  - Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
  - Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungs- zustand Ist 2011	Erhaltungs- zustand Soll 2017	Erhaltungs- zustand Soll 2023	Erhaltungs- zustand Soll 2028
		0,45	А	А		
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	59,40	В	В		
	(=a=aio i agetaiii)	9,00	С	С	В	
9130	Waldmeister-Buchenwald	3,30	А	Α		
9130	(Asperulo-Fagetum)	66,70	В	В		
Summe LRT 9110 / 9130:		138,85	ha, ca. 6 % d	avon Wertstufe	C	
*9180	Schlucht- und Hang- mischwälder (Tilio-Acerion)	0,52	С	С	В	
*91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	0,09	В	В		
SILU	(Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	0,08	С	С	В	
	Summe Wald:	139,54	ha, ca. 7 % d	avon Wertstufe	C	

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

#### 3.2.1.2 Sonstige Lebensraumtypen

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele sonstiger-Lebensraumtypen aufgeführt:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Fluthahnenfuß- und Wasserstern-Gesellschaften
  - Erhaltung
    - der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
    - o der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
    - o eines funktionalen Zusammenhanges mit auetypischen Kontaktlebensräumen
- \*6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)
  - Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
  - Gewährleistung der natürlichen Entwicklung (auf Primärstandorten)
  - Beibehaltung od. Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonnter Standorte

Stand Juni 2015 Seite 13 von 44

<sup>\*</sup> Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 44

### 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungs- zustand Ist 2011	Erhaltungs- zustand Soll 2017	Erhaltungs- zustand Soll 2023	Erhaltungs- zustand Soll 2028
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit	0,43	В	В		
3200	Fluthahnenfuß- und Wasserstern-Gesellschaften	0,27	С	С	В	
*6110	Lückige basophile oder Kalk- Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)	0,02	С	С	В	
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	0,15	С	С	В	
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	0,02	С	С	В	

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

# 3.2.2 Arten nach FFH-Anhang II 5

(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele erfasster Arten aufgeführt:

#### 1323 Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

- Erhaltung
  - von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus
  - o ungestörter Winter- und Sommerquartiere

### 1324 Großes Mausohr (Myotis myotis)

- Erhaltung
  - von großflächigen, strukturreichen, laubholzreichen Wäldern mit stehendem Totholz und Höhlenbäumen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs.
  - o von feuchten Waldbereichen einschließlich naturnaher Gewässer
  - o von Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland
  - o von ungestörten Winter- und Sommerquartieren
  - o von Wochenstubenquartieren, in denen keine fledermausschädlichen Holzschutzmittel zum Einsatz kommen.

EU Code	Art	Population	Population	Population	Population
EU Code	Alt	lst 2011	Soll 2015	Soll 2021	Soll 2027
1323	Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)	В	В		
1324	Großes Mausohr (Myotis myotis)	В	В		

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Stand Juni 2015 Seite 14 von 44

<sup>\*</sup> Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 44

Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 02.12.2005

#### 3.3 Schutzziele

Die in diesem Plan dargestellten "Schutzziele" entfalten im Gegensatz zu den "Erhaltungszielen" keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände der vorkommenden Arten des Anhanges IV / V gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen.

### 3.3.1 Arten nach FFH-Anhang IV 6

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele erfasster Arten aufgeführt:

# 1309 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

- Erhaltung
  - der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, Parks, Alleen und Gewässer mit ausgedehnter Ufervegetation, sowie linienförmige Elementen
  - von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit und genügend Spaltenverstecken
  - von Waldsommerquartieren mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
  - von ungestörten ober- und unterirdischen Winterquartieren mit geringer relativer Luftfeuchte
  - einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

#### 1312 Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

- Erhaltung
  - o von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Gebüsche, Gewässer
  - von ungestörten Sommer- und Winterquartieren in strukturreichen Wäldern mit Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
  - o von Winterquartieren in (hohen) Gebäuden
  - einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

#### 1331 Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)

- Erhaltung von
  - nahrungs- und strukturreichen Jagdgebieten in Wäldern und offenen Landschaften
  - Sommerquartieren in Wäldern mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen, künstliche Nisthilfen (und an Gebäuden)
  - o ungestörten oberirdischen Winterquartieren
  - einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 28.02.2007

Stand Juni 2015 Seite 15 von 44

### 1322 Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

#### Erhaltung

- von nahrungsreichen Jagdgebieten mit Wäldern, Äckern, Wiesen, Gewässern sowie Viehställen und Scheunen
- von ungestörten Sommerquartieren: Baumhöhlen, Alt- und Totholz, (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen), Dachstühle, Mauerspalten
- von Gebäudequartieren (mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit), besonders Viehställe
- und Sicherung von ungestörten weitgehend frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
- einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

#### 1330 Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

#### Erhaltung

- o der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, naturnahen Gewässerufer und Hecken, sowie lineare Landschaftsformen als Leitstrukturen
- o der Quartiere in und an Gebäuden in Siedlungsnähe
- von Wäldern mit genügend Spaltenverstecken in Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), die als Sommerquartiere genutzt werden
- und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
- einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

#### 1327 Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

#### Erhaltung

- von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Streuobstwiesen, Gebüsche, Gewässer
- von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit und genügend Spaltenverstecken (Baumhöhlen und künstliche Nisthilfen werden nur selten angenommen)
- von ungestörten oberirdischen und unterirdischen Winterquartieren mit niedriger Luftfeuchtigkeit
- einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

#### 1363 Wildkatze (Felis silvestris)

#### Erhaltung

- von großen, zusammenhängenden Laub- und Laubmischwäldern, mit Gebüschformationen und Wasserstellen
- der als Jagdgebiete genutzten ausgedehnten Waldränder und an Wald angrenzende strukturreiche Offenlandbereiche
- von h\u00f6hlenartigen Strukturen als R\u00fcckzugsm\u00f6glichkeit und f\u00fcr die Jungenaufzucht bei gleichzeitigem Verzicht auf Fallen- und Baujagd
- Verzicht auf den Abschuss von wildfarbenen, d.h. getigerten Katzen in Wildkatzenverbreitungsgebieten und deren Randbereichen (50 km Umkreis)

Stand Juni 2015 Seite 16 von 44

EU Code	Art	Population Ist 2011	Population Soll 2017	Population Soll 2023	Population Soll 2028
1309	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	nicht bewertet			
1312	Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	nicht bewertet			
1331	Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)	nicht bewertet			
1322	Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	nicht bewertet			
1330	Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	nicht bewertet			
1327	Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	nicht bewertet			
1363	Wildkatze (Felis silvestris)	nicht bewertet			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

#### 3.3.2 Vögel nach VSchRL Anhang I

A234 Grauspecht (Picus canus) I/B

- Erhaltung von
  - strukturreichem Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
  - strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

#### A236 Schwarzspecht (Dryocopus martius) I/B

- Erhaltung von
  - o strukturreichem Laub- und Laubmischwälden in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, Totholz und Höhlenbäumen
  - Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

ELL Codo	A == 4	Population	Population	Population	Population
EU Code	Ait	lst 2011	Soll 2017	Soll 2023	Soll 2028
A 234	Grauspecht (Picus canus)	nicht bewertet			
A 236	Schwarzspecht (Dryocopus martius)	nicht bewertet			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Stand Juni 2015 Seite 17 von 44

#### Sonstiger bemerkenswerte, nicht FFH-relevante Lebensräume<sup>7</sup> 3.3.3

HBT-	HBT- 8 Biotoptyp		Rezeichnung		Erhaltungsziele		
Code			Maße	Bozolomiang	Soll 2017	Soll 2023	Soll 2028
02.100		nölze trockener bis cher Standorte	0,1575 ha, 0,15 km, 6-15 m Breite	Hecken und Gehölz südöstl. vom Hundsberg	Erhaltung von Wiesen und Weiden hat Vorrang, daher Zurückdrängen in Randbereiche		
04.113 <sup>+</sup>		Helokrenen und Quellfluren	0,003 ha	Sickerquelle südwestlich vom Hundsberg	Erhaltung und Pflege der Strukturen, Rückbau von Hindernissen und technischen Einrichtungen		
04.211+		Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	0,08ha, 0,4 km, 1-3 m Breite	KI. Waldbach südöstl. von Oelshausen			
04.420 <sup>+</sup>		Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	0,006 ha	KI. Waldbach südwestl. vom Hundsberg			

<sup>\*</sup> geschützte Biotope nach BNatSchG §30 und HAGBNatSchG §13

Stand Juni 2015 Seite 18 von 44

 $<sup>^7</sup>$  Bemerkenswerte Biotoptypen stammen aus der Hessischen Biotoptypenkartierung (Erhebungsjahr: 2000)  $^8$  HBT-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

# 4 Beeinträchtigungen und Störungen

In den folgenden Tabellen sind Beeinträchtigungen und Störungen des Gebietes aufgeführt:

Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 44

	Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 44							
EU Code / HBT- 9 Code	Lebensraumtyp / Art / Biotoptyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH- Gebietes					
	L gung und Störungen in Bezug auf die L	 ebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anh	l ang I					
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Fluthahnenfuß- und Wasserstern-Gesellschaften	Befahren / Durchfahren     stellenweise Tritt, Gewässereintiefung od. Verrohrung						
*6110	Lückige basophile oder Kalk- Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)	Beschattung						
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	Betreten     Intensive Nutzung bis an den     Biotoprand						
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	sonstige Beeinträchtigung						
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	Verringerung des Altholzanteiles (vgl. Auswertung FENA)						
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	<ul> <li>ggf. Einbringung lebensraumtypfremder Baumarten (insb. Nadelholz)</li> <li>Entnahme ökologisch wertvoller Bäume</li> <li>Altbäume mit zu geringem Anteil vorhanden</li> <li>LRT-fremde Baumarten, kleinflächig</li> <li>Verlust der Vertikalstruktur</li> <li>hohe Schwarzwild-Dichte</li> </ul>						
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	<ul> <li>lebensraumtypfremde Baumarten (Fichten, Balsam- und Hybridpap- peln)</li> <li>Ausbreitung der Buche</li> <li>Intensive Nutzung bis an den Biotoprand</li> <li>Sonstige Beeinträchtigungen</li> </ul>						
*91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	punktuelle Beeinträchtigungen: Trittbelastung, Verrohrung						

Stand Juni 2015 Seite 19 von 44

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> HBT-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

HBT- Lebensraumtyp / Art / Biotoptyp Störungen	Störungen von außerhalb des FFH- Gebietes
Reginträchtigungen und Störungen in Rezug auf die FFH-Anhang II-Arten	
Decintrachtigungen und Stordingen in Dezug auf die 1111-Aimang il-Aiten	
Verringerung des Altholzanteiles     Entnahme von Bäumen mit     Höhlen und Spalten     Entnahme ökologisch wertvoller     Bäume     Altbäume mit zu geringem Anteil     vorhanden     Verlust der Vertikalstruktur	
Großes Mausohr (Myotis myotis)  • flächendeckend gleichmäßige Öffnung des Kronendaches (Verlust Jagdhabitat)	
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten	
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
1312 Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	
1331 Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)  Kleiner Abendsegler Verringerung des Altholzanteiles Entnahme von Bäumen mit	
1322 Fransenfledermaus (Myotis nattereri) Höhlen und Spalten • Verlust der Vertikalstruktur	
1330 Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	
1363 Wildkatze (Felis silvestris)	
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Vögel nach VSchRL Anhang I	
A 234 Grauspecht (Picus canus)  • Störung der Brutbereichte duch	
A 236 Schwarzspecht - Bewirtschaftungsmaßnahmen - Freizeitnutzung	
Beeinträchtigungen und Störungen <b>sonstiger Lebensräume und Arten</b> hier: Teilgebiet des Naturschutzgebiet, bzw. gesetzlich geschützte Biotope nach BNatSchG §30 und HAGE	BNatSchG §13
02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte	
04.113 <sup>+</sup> Helokrenen und Quellfluren • Betreten	
04.211 <sup>+</sup> Kleine bis mittlere südl. von Oelshausen • Betreten	
04.211 <sup>+</sup> Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche S20 und HACRNetSchC \$13	

<sup>†</sup> geschützte Biotope nach BNatSchG §30 und HAGBNatSchG §13

Stand Juni 2015 Seite 20 von 44

# 5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur Entwicklung eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur Potenzialnutzung zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den "Erhaltungszielen" des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-Richtlinie.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

#### 5.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/ sehr guten Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B).

#### 5.1.1 Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

Der Buchenwald ist mit 99% an den Waldlebensraumtypen beteiligt. 94% der Fläche befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B). Nur 6% der Buchenwaldbestände befinden sich in Wertstufe C.

Duldung von natürlichen Prozessen

(Code: 15.)

Vollständig aus der forstlichen Nutzung ist das NWR (Totalreservat) mit ca. 42 ha im Bereich des LRT 9130 (Wertstufe A und B) sowie LRT 9110 (Wertstufe B) ausgenommen (Karte mit betroffener/ ausgenommener Fläche (Totalreservat) siehe Abb. 2).

Stand Juni 2015 Seite 21 von 44

# Hainsimsen-Buchenwald LRT 9110 Waldmeister-Buchenwald LRT 9130

Naturnahe Waldnutzung

(Code 02.02.)

Die dauerhafte Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes ist grundsätzlich mit einer forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbar. Sie darf nicht zu einer Verschlechterung des Flächenanteils oder der Wertstufigkeit des betreffenden LRT führen. Dafür ist es erforderlich, die Struktur durch Mehrschichtigkeit oder Altholz und Totholz zu erhalten sowie Beeinträchtigungen durch lebensraumtypenfremde Baumarten zu vermeiden (vergleiche Kapitel 9, Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)).

Die Nutzung reifer Altbuchen erfolgte und erfolgt immer einzelstammweise (gemäß der Grundsätze und Leitlinien zu naturnahen Wirtschaftsweise im hessischen Staatswald), Horstund Höhlenbäume werden markiert und dauerhaft aus der Nutzung genommen (entsprechend § 44 BNatSchG und der Naturschutzleitlinie von Hessen-Forst).

Laut GDE kommen auf den LRT-Flächen nicht lebensraumtypische Baumarten vor. Die LRT-fremden Baumarten können punktuell entnommen und einer Nutzung zugeführt werden. Bei schlechter Zugänglichkeit, z.B. im Bereich der Kuppe des Hundsbergs, und/ oder schlechter Qualität können diese Bäume auch durch Ringeln zum Absterben gebracht werden. Das dient der Verhinderung von Verjüngung und gleichzeitig der Anreicherung mit stehendem Totholz, von dem es in Laubholzbeständen auf Grund des relativ schnellen Zusammenbrechens von toten Bäumen meistens mangelt.

#### Rücknahme der Nutzung des Waldes

(Code 02.01.)

Um der Abnahme des Altholzes entgegen zu wirken, soll eine Reduktion der Holznutzung um 1250 EFM entsprechend der Empfehlung der FENA in den Abteilungen 67A1, 72A1, 80A1 und 81A1 erfolgen (siehe Seite 34).

#### 5.1.2 Arten nach FFH-Anhang II

Die Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensraumtypen sowie die Einhaltung der naturschutzgesetztlichen Vorgaben führen weitgehend zur Sicherung der Arten.

In allen Waldbereichen im FFH-Gebiet ist bei allen forstlichen Maßnahmen besondere Sorgfalt auf den Schutz von Biotopbäumen (pot. Fledermausquartiere, Spechthöhlen, Horste etc.). aufzuwenden. Daneben sollen potenziell gut strukturierte Jagdhabitate gezielt gefördert und erhalten werden.

Lebende Eichen und Buchen mit Mulmkörper sowie stehende Totholzstämme sollen erhalten werden. Diese Bereiche fördern die Strukturvielfalt im Waldgebiet und dienen als wichtige Lebensräume für Insekten, Fledermäuse und Vögel. Die Altholzanteile befinden sich teilweise auf der LRT-Fläche 9130, die zum Teil ein Totalreservat bildet.

#### Sicherung / Kennzeichnung / Schaffung von Fledermausquartieren

(Code 11.01.02.)

Für den Schutz der Fledermäuse im FFH-Gebiet ist es notwendig, die Vielzahl von Wochenstubenquartieren zu kennen und zu erhalten, als auch die nachhaltige natürliche Entwicklung neuer Quartiere zu gewährleisten. Die Quartierbäume und ihre Umgebung müssen aus der forstlichen Nutzung ausgenommen werden.

Zudem sind folgende Maßnahmen zur Erhaltung der Bestände und Optimierung der Lebensräume notwendig:

Stand Juni 2015 Seite 22 von 44

#### Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

Erhalt und F\u00f6rderung von Sommer- und Winterquartieren



Quartierbaum 1 im Westen des Wattenbergs



Quartierbaum 2 im Osten des Wattenbergs

Fotos: Hozak

- Erhalt und Förderung von Jagdhabitaten
  - Erhalt und Wiederherstellung unterwuchsreicher Misch- bzw. Laubwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik in einem Radius von 3 km um ein Wochenstubenquartier-Gebiet
  - Rückbau von Entwässerungsgräben in Waldgebieten

#### **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*)

- Erhalt und Entwicklung von Sommer- und Winterquartieren
  - Angemessene bauliche Maßnahme zum Schutz von Balken vor Fäulnis verursacht durch Kot und Urin
  - Entfernen größerer Kotmengen einmal nach der Wochenstubenzeit ab Ende August in Vereinbarung mit Eigentümern der Quartiergebäude
  - Durchführung von Wanzenbekämpfungsmaßnahmen in betroffenen Quartieren einmal im Jahr in Vereinbarung mit Eigentümern der Quartiergebäude
- Erhalt und Förderung von Jagdhabitaten
  - Vermeidung großflächig einheitlicher Verjüngungsphasen mit dichtem Unterwuchs
  - Erhalt und ggf. Entwicklung von M\u00e4hwiesen und Weiden. M\u00e4hen im Juni und extensives Bewirtschaften ohne Pestizide in einem Radius von mindestens 15 km um eine Wochenstube



Hallenartiger Buchenwald am Wattenberg als typisches Jagdhabitat des Großen Mausohrs. Hier werden nach passiver Ortung (= hören) Laufkäfer als Nahrung am Boden aufgelesen. Auch kleinflächige Bestände werden als Jagdhabitat aufgesuch

Foto: Hozak

Stand Juni 2015 Seite 23 von 44

#### 5.2 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 3)

Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT, einer Art bzw. deren Habitat erforderlich sind, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Überführung der Wertstufe von C nach B).

#### 5.2.1 Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

#### Flüsse der planaren bis montanen Stufe LRT 3260

Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes

(Code 04.01)

Bei naturnaher Ausprägung der Fließgewässer ist i.d.R. keine Pflege erforderlich. Für den Erhalt der Fließwassergesellschaften des Ranunculion fluitantis ist der Schutz naturnaher und natürlicher Fließgewässer vor Beeinträchtigungen zu gewährleisten.

Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen LRT \*6110 Kieshaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas LRT 8150 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation LRT 8220

Freistellen von Felsen

(Code 12.01.02.05.)

In regelmäßigen Abständen ist zum Erhalt der Pionier-, Schutthalden- und Felsspaltenvegetation (LRT \*6110, 8150, 8220) eine Reduzierung von Gehölzaufwuchs bzw. ein Fällen einzelner Bäume notwendig, um eine zunehmende Beschattung an südexponierten Wänden und Schuttfluren zu vermeiden.

# Schlucht- und Hangmischwald LRT \*9180 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior LRT 91E0\*

Rücknahme der Nutzung des Waldes

(Code: 02.01.)

Das Optimum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt wird langfristig in ungenutzten Naturwäldern erreicht, in denen sich auch die Alters- und Zerfallsphasen frei entfalten können. Die Maßnahme hat in NATUREG keinen Flächenbezug zum LRT 91E0\*.

#### 5.3 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmenvorschläge, die zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten führen, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp > LRT / Arthabitat).

#### Entwicklung zu Hainsimsen-Buchenwald LRT 9110, Waldmeister-Buchenwald LRT 9130

Entwicklung heißt bei Waldlebensraumtypen naturschutzfachlich gesehen, Förderung der natürlichen Entwicklung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegenden Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen. Durch jahrzehntelange und längere Ungestörtheit, was die forstliche Bewirtschaftung angeht, ist in einigen Teilbereichen ausreichend Entwicklung möglich.

Stand Juni 2015 Seite 24 von 44

# Baumartenzusammensetzung / Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (Code: 02.02.01.)

Die Bewirtschaftung soll grundsätzlich unter besonderer Beachtung folgender für die Waldbewirtschaftung geltenden Regeln fortgesetzt werden:

- Erhaltung eines überwiegenden Anteils heimischer Laubbaumarten
- Erhaltung strukturreicher Wälder
- Umwandlung von Nadelholzbeständen zu standorttypischen Waldgesellschaften
- Insbesondere ist die Förderung des Alt- und Totholzanteils wünschenswert
- Dauerwaldartige Bewirtschaftung
- Erhaltung eines geschätzten Totholzanteils mit Durchmesser größer 20 cm (stehend oder liegend) von über 5 Vorratsfestmetern pro Hektar
- Erhaltung von mind. 3 Totholzanwärtern je ha Laubholzaltbestandsfläche

Des Weiteren sind Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Standortbedingungen anzustreben. Hierzu zählen insbesondere der Rückbau von Entwässerungseinrichtungen sowie das Wiederzulassen einer natürlichen Fließgewässer- und Hochwasserdynamik. Auf geeigneten Standorten kann eine Neuentwicklung durch natürliche Sukzession oder Initialpflanzung mit autochthonem Material stattfinden.

#### 5.4 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen

#### 5.4.1 Sonstige Lebensräume

Mahd mit bestimmten Vorgaben

(Code: 01.02.01.)

Das extensive Mähgrünland soll wie bisher ohne Düngung durch Mahd genutzt werden.

#### 5.4.2 Arten nach FFH-Anhang IV

Die Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensraumtypen sowie die Einhaltung der naturschutzgesetztlichen Vorgaben führen weitgehend zur Sicherung der Fledermaus-Arten.

In allen Waldbereichen im FFH-Gebiet ist bei allen forstlichen Maßnahmen besondere Sorgfalt auf den Schutz von Biotopbäumen (pot. Fledermausquartiere, Spechthöhlen, Horste etc.) aufzuwenden. Daneben sollen potenziell gut strukturierte Jagdhabitate gezielt gefördert und erhalten werden.

Zur Erhaltung der Bestände und Optimierung der Lebensräume sind folgende Maßnahmen regelmäßig notwendig:

Sicherung / Kennzeichnung / Schaffung von Fledermausguartieren (Code: 11.01.02.)

Die lebenden Habitatbäume sollten möglichst stabile Gruppen bilden, um günstige Voraussetzungen für eine lange Lebensdauer zu schaffen. Es sollte aber auch eine ausreichende Vernetzung dieser Strukturen gewährleistet sein, weil viele totholzbewohnende Insekten nur geringe Distanzen überwinden können. Der Abstand zwischen Habitatbaumgruppen sollte daher möglichst gering sein (wenige 100 m) und durch weitere einzelne Habitatbäume überbrückt werden.

Stand Juni 2015 Seite 25 von 44

Für den Schutz der Fledermäuse im FFH-Gebiet ist es notwendig, die Vielzahl von Wochenstubenquartieren zu kennen und zu erhalten, als auch die nachhaltige natürliche Entwicklung neuer Quartiere zu gewährleisten.

Die Quartierbäume und ihre Umgebung müssen aus der forstlichen Nutzung ausgenommen werden. Der Stolleneingang im FFH-Gebiet dient als Fledermausquartier. Der Eingang ist weiterhin als ungestörtes Winterquartier für Fledermäuse zu erhalten. Bei forstlichen Maßnahmen ist große Sorgfalt auf das Auffinden weiterer potenzieller Quartiere (Höhlen, Spalten, Risse etc.) aufzuwenden. Entsprechende Quartiere sind als besonders wertvolle Biotopbäume zu kennzeichnen.

Allgemeine gültige Maßnahmen zum Fledermausschutz:

- Erhalt und Förderung von Sommer- und Winterquartieren:
  - Fledermäuse sind sehr quartiertreu. Sie kehren immer wieder zu ihren Sommerund Winterquartieren zurück. Daher sollten Maßnahmen zum Schutz der Arten zunächst in der Nähe ihrer Quartiere erfolgen.
  - Akzeptanzförderung der Quartiergebäudebesitzer durch jährlich mindestens 2malige Kontaktaufnahme und Beratung durch spezielle Quartierbetreuer ("Fledermausbetreuer", ggf. in Verbindung mit Monitoring)
  - Rücksichtnahme auf Sommer- und Winterquartiere bei der Sanierung von Gebäuden
  - Erhöhung und Sicherung des Anteils von Bäumen mit Potenzial für Sommer- und Winterquartier, insbesondere in Buchenaltholzbeständen aufgrund des relativ hohen Höhlen- und Spaltenreichtums. In solchen Beständen ist eine ausreichend hohe Anzahl von Altbäumen (ca. 120 Jahre und älter) und Bäumen, die in den nächsten Jahrzehnten in diese Altersphase hineinwachsen, bis zur Zerfallsphase zu erhalten. Dies gilt auch für alte Bestände anderer Baumarten, die diese Kriterien erfüllen.
  - Erhalt von Alt- und Totholz (Habitatbäume) in Jagd- und Quartiergebieten und deren langfristige Entwicklung auf speziell ausgewiesenen Flächen.
  - Sicherung von bekannten frostfreien Winterquartieren. Hierzu gehören alte Laubbäume mit Höhlen und einem BHD ab 40 cm (qualifizierte Auswahl der Bäume erforderlich).
  - o Fledermausgerechter Verschluss bzw. Sicherung von Winterquartiereingängen
  - Eröffnung und Sicherung potenziell geeigneter verschütteter / vermauerter Stollen als Winterquartier
  - Fledermausgerechte Öffnung von ungestörten Dachstühlen großer Gebäude (Kirchen, Rathäuser, Museen, Gutshöfe u. ä.) als Quartierangebot
- Erhalt und Förderung von Jagdhabitaten:
  - Förderung gut strukturierter Waldgesellschaften und offener Waldbereiche sowie naturnaher Kulturlandschaften mit entsprechend großem Insektenreichtum insbesondere in der Nähe zu Quartieren
- Förderung von Zug- und Wanderwegen:
  - Langfristige Sicherung von Höhlenbäumen entlang von Zug- und Wanderwegen
  - Keine Aufstellung und Betrieb von Windenergieanlagen in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

Stand Juni 2015 Seite 26 von 44

#### Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

- Erhalt und Förderung von Sommer- und Winterquartieren:
  - Langfristiger Erhalt und Sicherung von Altbäumen im Wald und Siedlungsbereich.
- Erhalt und Förderung von Jagdhabitaten im Siedlungsbereich:
  - o Extensivierung der Unterhaltung von Fließgewässern und Teichanlagen
  - Erhalt und Entwicklung von Gewässer (Fließ- und Stillgewässer) begleitender Gehölzvegetation
  - Entwicklung eines Biotopverbundsystems im städtischen Bereich durch Erhalt und Neuanlage von Parkanlagen, Alleen, Baumreihen
  - o Förderung der Begrünung von Hausfassaden und Dachbegrünungen
  - o Förderung naturnaher Gärten

#### Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

- Erhalt und Förderung von Jagdhabitaten:
  - Da der Große Abendsegler seine Nahrung über Baumwipfelhöhe im Wald und in der offenen Landschaft erbeutet, ist es unbedingt erforderlich, neben strukturreichen Wäldern auch in Waldnähe bzw. in der Nähe von potenziellen Sommerquartieren eine struktur- und artenreiche offene Landschaft zu erhalten bzw. zu entwickeln.

#### Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)

- Erhöhung der inneren Grenzlinien in großen geschlossenen Wäldern
- In der Nähe von Sommerquartieren Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald

#### Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

- Erhalt und Entwicklung von Sommer- und Winterquartieren:
  - Fledermausgerechte Öffnung von ungestörten Dachstühlen oder Ställen als Quartierangebot



Zwei Quartierbäume (Buche im Vordergrund sowie Totholz im Hintergrund) der Fransenfledermaus nördlich der Höhe des Wattenbergs

(Foto Hozak)

Stand Juni 2015 Seite 27 von 44

#### Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

Siehe allgemeine gültige Maßnahmen.

#### Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

- Extensive Pflege und Entwicklung alter Heckenstrukturen und / oder Baumreihen durch Neuanpflanzung und Ergänzungspflanzungen im ländlichen Raum
- Neuanlage und langfristiger Erhalt von Strauch- und Baumarten in geeigneter Habitatqualität im Siedlungsbereich.

#### Wildkatze (Felis silvestris)

Gemäß den Lebensraumansprüchen nach größeren mehr oder weniger geschlossenen, reich strukturierten Laub- und Mischwaldgebieten mit hohem Waldsaumanteil, Waldwiesen, Brachflächen, Alt- und Totholz mit ungestörten Ruhezonen sowie mit Gewässern führt eine wie in Kapitel 5.1.1 beschriebene Waldbewirtschaftung nach ökologischen Gesichtspunkten weitgehend zu den erforderlichen Strukturen.

#### 5.4.3 Vögel nach VSchRL Anhang I

Die Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensraumtypen sowie die Einhaltung der naturschutzgesetztlichen Vorgaben führen weitgehend zur Sicherung der Arten. In allen Waldbereichen im FFH-Gebiet ist bei allen forstlichen Maßnahmen besondere Sorgfalt auf den Schutz von Biotopbäumen (pot. Fledermausquartiere, Spechthöhlen, Horste etc.) aufzuwenden. Daneben sollen potenziell gut strukturierte Jagdhabitate gezielt gefördert und erhalten werden.

Bedeutend für eine Vielzahl von Arten ist die Entwicklung von Alt- und Totholz. Es sollte vor allem ein Anteil von sehr alten Bäumen (Buchen > 180 Jahre) sowie von sehr stark dimensioniertem Alt- und Totholz erhalten und entwickelt werden.

Die lebenden Habitatbäume sollten möglichst stabile Gruppen bilden, um günstige Voraussetzungen für eine lange Lebensdauer zu schaffen. Es sollte aber auch eine ausreichende Vernetzung dieser Strukturen gewährleistet sein, weil viele totholzbewohnende Insekten nur geringe Distanzen überwinden können. Der Abstand zwischen Habitatbaumgruppen sollte daher möglichst gering sein (wenige 100 m) und durch weitere einzelne Habitatbäume überbrückt werden.

Bei ungünstiger Altersklassenverteilung ist diese Anforderung nur durch Verlängerung der Nutzungszeiträume auf Teilflächen umsetzbar.

Stand Juni 2015 Seite 28 von 44

# 6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

Maßnahme Nr.	<u>Maßnahme</u>	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grund- maßnahme	Kosten gesamt Soll	<u>jährl.</u> Periodizität
2516	Sicherung / Kennzeichnung / Schaffung von Fledermausquar- tieren	11.01.02.	(PNr.2516) Artenschutz Fledermäuse - MN Typ 2 und 6	2	ja	300,00	1
2545	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	(PNr.2545) Erhaltung des Waldmeister- / Hainsimsen Buchenwald (LRT 9130 / LRT 9110)	2	ja	0,00	1
2546	Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypi- schen Waldgesellschaften	02.02.01.	(PNr. 2546) Entwicklung zu LRT 9110 / 9130	5	ja	0,00	1
2547	Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	(PNr.2547) Erhaltung der Altholzanteile zum Schutz der LRTen 9110 und 9130	2	ja	0,00	1
2548	Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes	04.01.	(PNr.2548) Erhaltung der Flüsse der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260)	3	ja	0,00	1
2676	Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	(PNr.2676) Erhaltung und Schutz der Felsen, Block- und Schutthalden (LRT *6110, 8150 und 8220)	3	ja	500,00	3
4272	Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	(PNr.4272) Erhaltung des Schlucht- / Hangmischwaldes und der Auwälder (LRT *9180, *91E0); Kein Flächenbezug zum LRT *91E0	3	ja	0,00	1
4274	Duldung von natürlichen Prozessen	15.	Erhaltung des NWR- Totalreservates mit ca. 42 ha im Bereich des LRT 9130 (Wertstufe A und B) sowie LRT 9110 (Wertstufe B)	2	ja	0,00	1
4342	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Erhalt der extensiven Wiese	6	ja	0,00	1

Stand Juni 2015 Seite 29 von 44

# 7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Pflegemaßnahmen haben zu einem weitend günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen geführt. Die Fortführung dieser Maßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung der Lebensräume beitragen.

Wiederholungskartierungen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele für vorhandenen Lebensraumtypen erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebenraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint deshalb ebenfalls sinnvoll.

#### 8 Literatur

- Verordnung vom 28. November 1985 über das Naturschutzgebiet "Sumpfwiese am Wattenberg"
- HOZAK R., DENSE C., KLÜPPEL R.: Telemetrie von Fledermäusen (Wochenstubentiere von Bechstein-, Fransenfledermaus, Großes Mausohr) im Natura 2000-Gebiet DE-4621-303 Wattenberg / Hundsberg, November 2011
- HOZAK R., KLEIN DR. W., DENSE C.: Grunddatenerfassung im Natura 2000-Gebiet DE-4621-303 Wattenberg / Hundsberg, März 2011
- HOZAK R., MAUTES K.: Pflegeplan für das Naturschutzgebiet "Sumpfwiese am Wattenberg", November 2011
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001):Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. 26.11.1999.Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53,

Stand Juni 2015 Seite 30 von 44

#### 9 Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)

(aus: Daten der Forsteinrichtung und Ergebnissen der HB) (mit Änderung vom 1.12.2005)

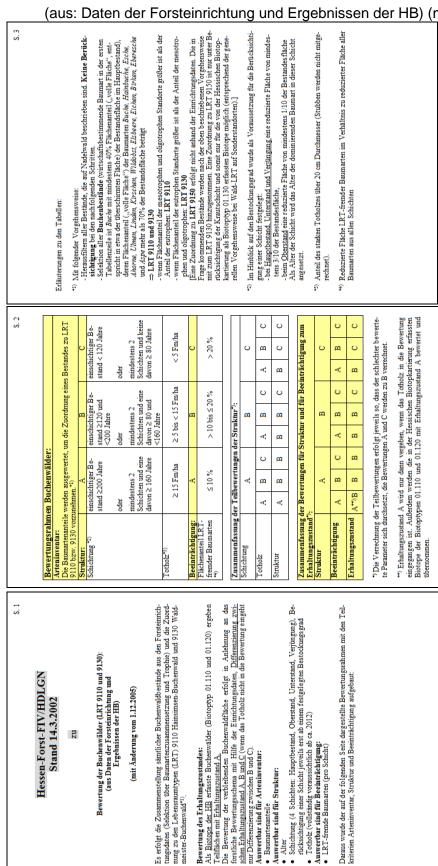


Abb. 3: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)

Stand Juni 2015 Seite 31 von 44

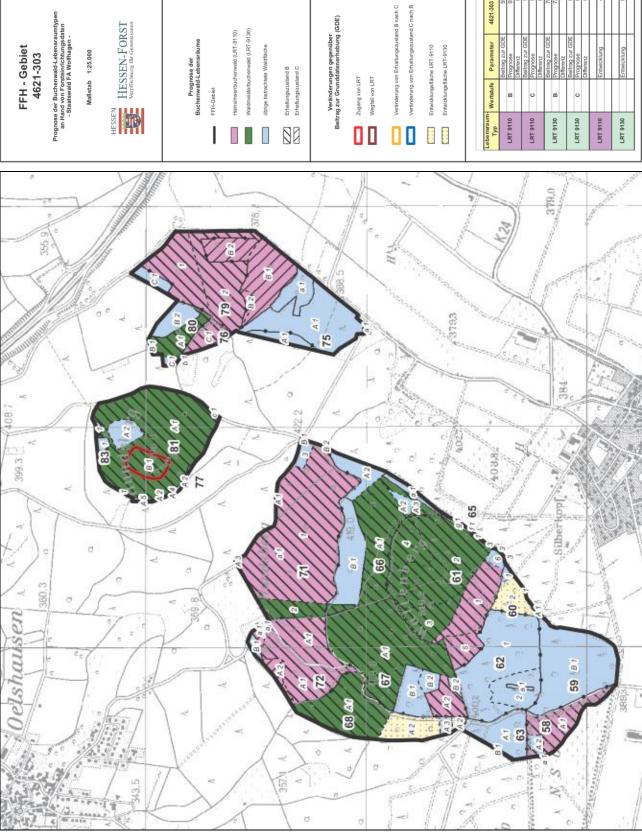
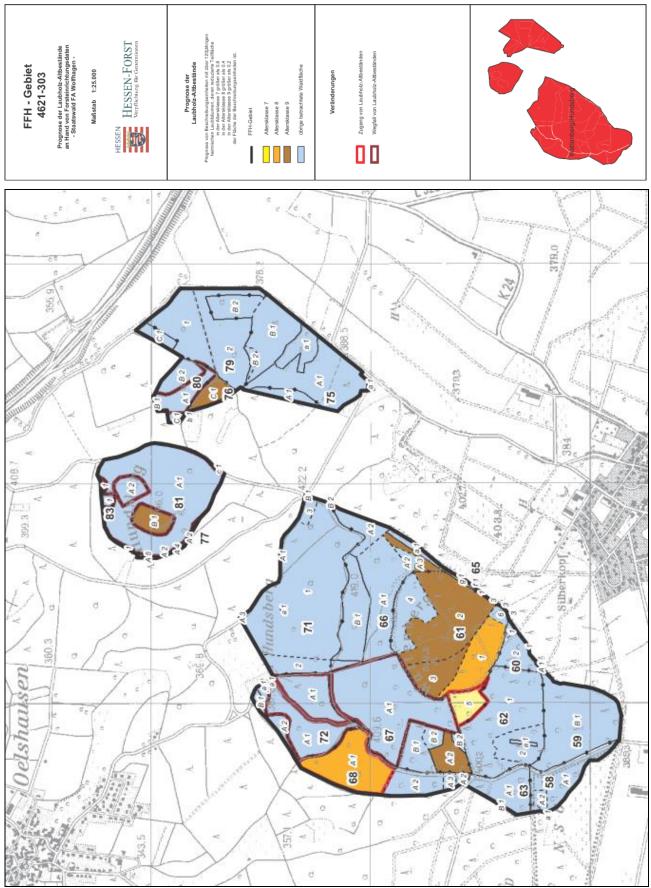


Abb. 4: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130

Stand Juni 2015 Seite 32 von 44

# 10 Anhang II: Altholzprognose der Laubholzbestände



Stand Juni 2015 Seite 33 von 44

### Abb. 5: Prognose Laubholzaltbestände

#### Planungsprognose Laubholz-Altbestände

#### 2. Schritt: Prüfung der Laubwaldbestände

im FFH-Gebiet "Wattenberg/Hundsberg"

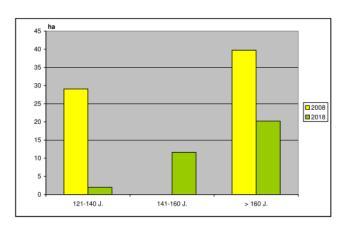
Natura-Nr.: 4621-303 Betriebs-Nr.: 1394

Staatswald FA Wolfhagen Stichjahr der Forsteinrichtung: Betriebsfläche im Schutzgebiet: Baumbestandsfläche im Schutzgebiet:

Prognose von Beschreibungseinheiten mit über 120jährigen heimischen Laubbäumen deren reduzierte Teilflächen in der Altersklasse 7 größer als 60 % in der Altersklasse 8 größer als 40 % in der Altersklasse 9 größer als 20 % der Fläche der Beschreibungseinheiten sind

Angaben				
in ha	7	8	9	
Jahr	121-140 J.	141-160 J.	> 160 J.	Summe
2008	29,1	0,0	39,8	68,8
2018	2,0	11,6	20,2	33,8
Differenz	-27,1	11,6	-19,5	-35,0

2008	Laubwaldbestände:	164,3	ha
2018	Laubholz-Altbestände:	33,8	ha
	entspricht	20,6	%



Hessen-Forst FENA Gießen 4621-303\_1394-AH2.xls 26.11.2013

Abb. 6: Planungsprognose Laubholz-Altbestände I

Stand Juni 2015 Seite 34 von 44

Seite 1 von 1

### Planungsprognose Laubholz-Altbestände

### 2. Schritt: Prüfung der Laubwaldbestände

#### im FFH-Gebiet "Wattenberg/Hundsberg"

Natura-Nr.: 4621-303 Betriebs-Nr.: 1394

#### Staatswald FA Wolfhagen

Stichjahr der Forsteinrichtung:

Betriebsfläche im Schutzgebiet:

Baumbestandsfläche im Schutzgebiet:

2008

207 ha

203 ha

Prognose von Beschreibungseinheiten mit über 120jährigen heimischen Laubbäumen deren reduzierte Teilflächen in der Altersklasse 7 größer als 60 % in der Altersklasse 8 größer als 40 % in der Altersklasse 9 größer als 20 % der Fläche der Beschreibungseinheit sind

Liste der Beschreibungseinheiten						
Beschreibungs- einheit	Fläche (ha)	Altersklasse im Jahr 2008	Prognostizierte Altersklasse im Jahr 2018	Veränderung	Empf. Einschl Minderung (Efm o.R.)	
611	4,8	7	8	0		
612	10,5	9	9	0		
613	3,1	9	9	0		
615	2,0	0	7	+		
66-A-3	1,0	9	9	0		
67-A-1	14,8	7	0	-	70	
67-A-2	2,2	9	9	0		
68-A-1	6,8	0	8	+		
72-A-1	9,5	7	0	-	270	
76-C-1	1,6	9	9	0		
80-A-1	2,3	9	0	-	50	
81-A-1	17,2	9	0	-	860	
81-B-1	1,8	9	9	0		

Hessen-Forst 4621-303\_1394-AH2.xls FENA Gießen 26.11.2013

Abb. 7: Planungsprognose Laubholz-Altbestände II

Stand Juni 2015 Seite 35 von 44

# 11 Anhang III: Karten u.a.

### Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- © DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abb. 1: Übersichtskarte	7
Abb. 2: Lage des Naturwaldreservates (NWR) im FFH-Gebiet	
Abb. 3: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)	31
Abb. 4: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130	32
Abb. 5: Prognose Laubholzaltbestände	34
Abb. 6: Planungsprognose Laubholz-Altbestände I	34
Abb. 7: Planungsprognose Laubholz-Altbestände II	
Abb. 8: Karte Lebensraumtypen	
Abb. 9: Karte Fledermausnachweise, -lebensräume	
Abb. 10: Karte Maßnahmen"	39

Stand Juni 2015 Seite 36 von 44

# 11.1 Lebensraumtypenkarte

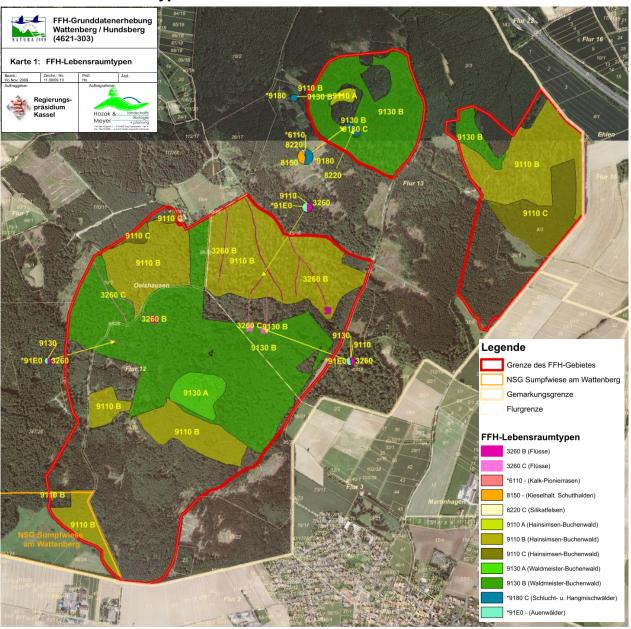
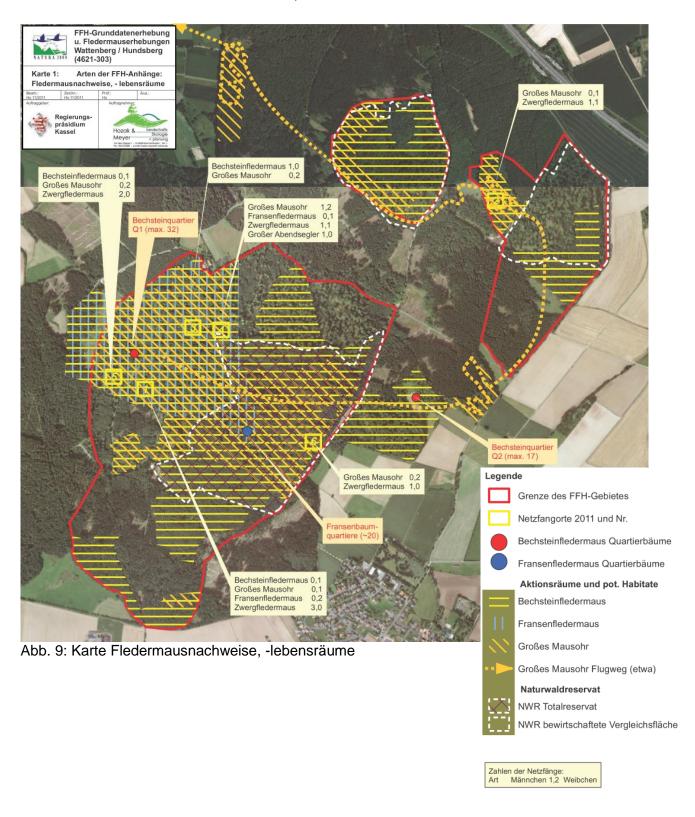


Abb. 8: Karte Lebensraumtypen

Stand Juni 2015 Seite 37 von 44

### 11.2 Karte Fledermausnachweise, -lebensräume



Stand Juni 2015 Seite 38 von 44

#### 11.3 Maßnahmenkarte

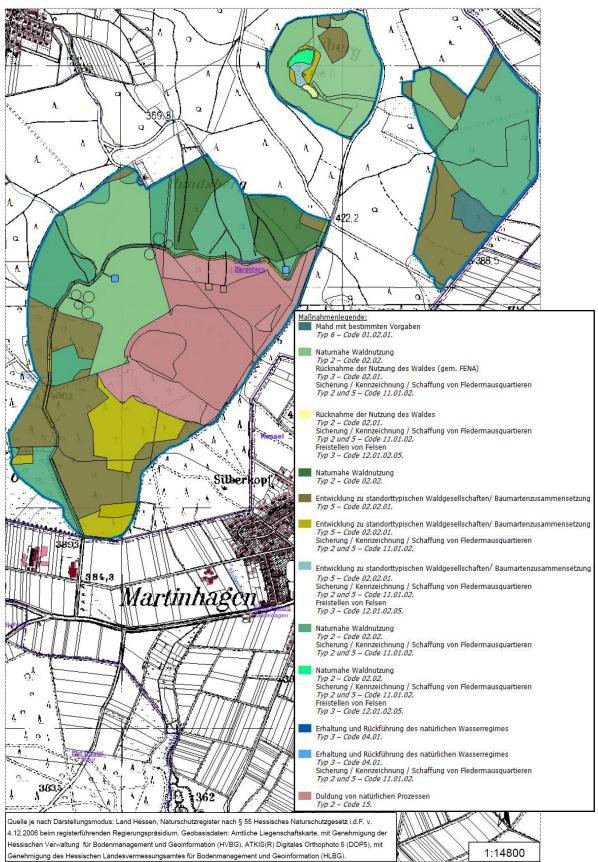


Abb. 10: Karte Maßnahmen

Stand Juni 2015 Seite 39 von 44

# 12 Anhang VI: NSG-Verordnungen

#### 12.1 Verordnung vom 28. 11. 1985 über das NSG "Sumpfwiese am Wattenberg"

Nr. 50

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Seite 2293

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- 1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserlächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohngen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen:
- das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzu-stellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzuset-
- 9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 10. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern:
- 11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
- 12. Hunde frei laufen zu lassen;
- 13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben. .

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nr. 10 und 11 genannten Einschränkungen;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung einer natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaft mit der in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Natur-schutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);

1131

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet "Sumpfwiese am Wattenberg" vom 28. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplaturg mit Genehmigung der obersten Naturschutzehörde. nung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

- (1) Die Sumpfwiese am Wattenberg westlich von Martinhagen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Sumpfwiese am Wattenberg" liegt im (2) Das Naturschutzgebiet "Sumptwiese am Wattenberg" liegt im Habichtswälder Bergland in der Gemarkung Oelshausen der Stadt Zierenberg, Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 22,59 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel oberer Naturschutzbehörde Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

8 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das floristisch und vegetationskundlich wertvolle Gebiet mit dem Vorkommen seltener Pflanzenarten zu erhalten.

Stand Juni 2015

Seite 40 von 44

Seite 2294

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Nr. 50

- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
- 9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
- Wiesen oder Welden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
- 11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
- 12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
- 13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

8 7

Die "Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homberg. Hofgelsmar, Kassel und Wolfhagen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald" vom 11. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 82), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1971 (StAnz. S. 1377), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. November 1985

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz gez. Dr. Ruppert StAnz. 50/1985 S. 2293



Stand Juni 2015 Seite 41 von 44

872

KASSEL

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### Artikel 30

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Sumpfwiese am Wattenberg" vom 28. November 1985 (StAnz. S. 2293) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

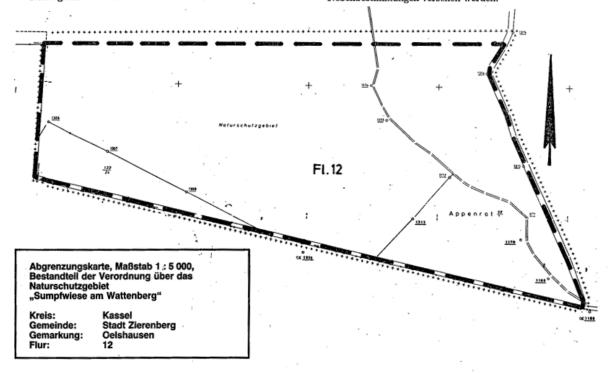
(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie um-

randet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des ' Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden."



Stand Juni 2015 Seite 42 von 44

#### 13 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

**Besondere Schutzgebiete**: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

**Biogeographische Regionen**: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie: derzeit 6 Regionen; kontinental (mitteleuropäisch)

atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

**Entwicklung**: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

**Erhaltung**: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

**Erhaltungsziele**: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

**Erhebliche Beeinträchtigung**: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

**EU**: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

**Europäische Kommission**: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z.B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

**FFH-Richtlinie**: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

**Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

**Kohärenz:** bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

**Lebensraum**: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige

**Monitoring, Überwachungsgebot**: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFHRichtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

Stand Juni 2015 Seite 43 von 44

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

**Nachhaltige Entwicklung:** Das Leitbild der "nachhaltigen Entwicklung" ist gleichbedeutend mit "dauerhaft und umweltgerecht" oder "nachhaltig zukunftsverträglich". Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

**Prioritäre Arten/Lebensraumtypen**: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (\*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

**Verträglichkeitsprüfung**: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

**Vertragsnaturschutz**: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene

**Vogelschutzrichtlinie**: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.

Stand Juni 2015 Seite 44 von 44